hat. Es ist daher zu hoffen, daß Bestrebungen, die Unterkommission einer stärkeren Steuerung durch die Menschenrechtskommission zu unterwerfen, auf Widerstand stoßen werden.

VIII. Zehn Staaten waren 1996 Gegenstand des ›1503-Verfahrens‹, in dem die Kommission in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet, ob wegen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen eine eingehende Untersuchung der Menschenrechtslage in einzelnen Staaten erforderlich ist. Von den behandelten Ländern Armenien, Aserbaidschan, Mali, Nepal, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Slowenien, Tschad, Thailand und Usbekistan verbleiben lediglich Saudi-Arabien, Sierra Leone, Tschad und Usbekistan unter Beobachtung. Hierbei ist hervorzuheben, daß die Menschenrechtskommission sich nicht auf die saudische Position einließ, daß der Menschenrechtsschutz in diesem Staat unter dem Vorbehalt des islamischen Rechts stehe.

Beate Rudolf ❐

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: 48. Tagung – Kodex der Verbrechen gegen die Menschheit abgeschlossen – Vorläufige Annahme des Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit – Vorschläge für neue Projekte (31)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S. 31ff. fort.)

Eine spürbare Zäsur bildete die 48. Tagung der *Völkerrechtskommission* der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC), die vom 6. Mai bis zum 26. Juli 1996 in Genf stattfand und mit der das laufende Arbeitsjahrfünft endete. Nachdem das Expertengremium (Zusammensetzung: VN 2/1996 S. 88), welches mit der Kodifizierung und Fortentwicklung des Völkerrechts betraut ist, 1994 den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof verabschiedet hatte, schloß es in diesem Jahr das inhaltlich damit eng verbundene Projekt eines Kodex der Verbrechen gegen die Menschheit ab. Zudem verabschiedete die Kommission in erster Lesung die beiden noch fehlenden Teile der Regeln über die internationale Verantwortlichkeit von Staaten für Völkerrechtsverletzungen.

Mit der zweiten Lesung und Verabschiedung des *Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* hat die ILC ein Projekt zu Ende gebracht, mit dem sie sich bereits von 1949 bis 1954 befaßt hatte, und das nach jahrzehntelangem, von der Generalversammlung bewirkten Ruhen erst 1981 wieder auf die Tagesordnung des Expertengremiums gelangt war. Der nunmehr vorgelegte Entwurf enthält von den zwölf Straftatbeständen, die in erster Lesung angenommen worden waren, lediglich fünf. Die ILC betonte, daß dies dem Ziel dient, breite Zustimmung unter den Staaten für den Entwurf zu erlangen. Ein Umkehrschluß, daß die nicht erfaßten Tatbestände vom Völkerrecht nicht mit Strafe bedroht seien, sei jedoch daraus nicht zu ziehen. Die Strafbarkeit einer Handlung nach nationalem Recht ist dabei unerheblich (Artikel 1 des Entwurfs).

Aufnahme in den Entwurf fanden die Straftatbestände der Aggression (Art. 16) und des Völkermordes (Art. 17), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 18), Verbrechen gegen UN-Personal (Art. 19) und Kriegsverbrechen (Art. 20). Unter dem ›Verbrechen der Aggression‹ versteht die ILC dabei in Anlehnung an die Nürnberger Prinzipien die aktive Planung, Vorbereitung und das Auslösen eines Angriffskrieges durch einzelne in führender staatlicher Stellung und schließt dabei die Berufung auf die Immunität von Staatsoberhäuptern aus (Art. 7). Zwar weist die ILC in ihrer Kommentierung auf die Zuständigkeit des Sicherheitsrats nach Art. 39 der Charta zur Feststellung des Vorliegens einer Aggression hin. Jedoch verzichtete sie wegen des ungelösten Streits über die Vorrangwirkung einer solchen Feststellung darauf, die vorherige Befassung des Rates zur Bedingung zu machen. Wegen der Bedeutung des Straftatbestandes der Aggression sah es die Mehrheit der Kommission als sinnvoll an, die verschiedenen Begehungsformen ausdrücklich im Tatbestand aufzuzählen, während für die übrigen Verbrechen diese Formen individueller Verantwortlichkeit im allgemeinen Teil des Kodex (Art. 2) erfaßt sind. Ein bedeutender Unterschied besteht jedoch insoweit, als diese Verbrechen auch durch vorsätzliches Unterlassen begangen werden können; für Vorgesetzte gilt sogar, daß sie für fahrlässiges Unterlassen einstehen müssen (Art. 6). Umgekehrt ist Handeln auf Befehl kein Rechtfertigungsgrund, sondern kann allenfalls als strafmildernder Umstand herangezogen werden.

Bei den ›Verbrechen gegen die Menschlichkeit‹ (Art. 18) ist der Entwurf genauer als die Statuten der beiden internationalen Strafgerichte, indem er klarstellt, daß die aufgezählten Handlungen nur dann den Tatbestand erfüllen, wenn sie systematisch oder in großem Umfang begangen worden sind und wenn eine Regierung oder andere Organisation oder Gruppe sie lenkt oder zu ihnen aufgerufen hat. Mit letzterer Kategorie werden auch De-facto-Regime oder Privatarmeen lokaler Kriegsherren erfaßt. Die Aufnahme einer Kategorie ›Verbrechen gegen UN-Personal‹ (Art. 19), also systematisch oder in großem Umfang begangene Angriffe gegen solche Personen, spiegelt die traurige Wirklichkeit aktueller Konflikte wider, in der vor allem Blauhelmsoldaten und andere von den UN mit humanitären Aufgaben betraute Nichtkombattanten angegriffen werden. Unter ›Kriegsverbrechen‹ fallen nach Art. 20 Verstöße gegen das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht, wenn sie in systematischer Weise oder in großem Umfang begangen werden. Detaillierter als die Statuten der beiden internationalen Tribunale zählt die Vorschrift schwere Verletzungen der vier Genfer Konventionen und des Ersten Zusatzprotokolls sowie der Haager Landkriegsordnung auf. Sie erfaßt nicht nur Handlungen, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt begangen werden, sondern auch Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen, der die im nicht-internationalen Konflikt geltenden Regeln umfaßt. Nachdem die eigens zu dieser Frage eingesetzte Arbeitsgruppe der ILC sich nicht über die Klassifizierung des Tatbestands der ›vorsätzlichen und schweren Umweltschädigung‹ hatte einigen können, beschloß die Kommission, ihn in die Kategorie der Kriegsverbrechen aufzunehmen.

Als erste Frau wurde im vergangenen Jahr Rosalyn Higgins zur Richterin am Internationalen Gerichtshof (IGH), dem Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen, gewählt. Die am 2. Juni 1937 in London geborene Britin, die in Cambridge studiert und 1958 ein Praktikum in der Hauptabteilung Rechtsangelegenheiten des UN-Sekretariats absolviert hatte, war zuletzt als Professorin für Völkerrecht an der Universität London tätig. In mehreren Streitsachen – so im Osttimor-Fall (vgl. VN 2/1996 S. 67ff.) – war sie vor dem IGH aufgetreten; dem Menschenrechtsausschuß gehörte sie von 1984 bis 1995 an.

Der Entwurf enthält keine konkreten Strafandrohungen und schließt keine Strafart, insbesondere auch nicht die Todesstrafe, aus, sondern sieht lediglich eine Bestrafung entsprechend der Schwere der Tat vor. Die Völkerrechtskommission verweist in ihrer Kommentierung dieser Bestimmung darauf, daß die Strafe von der zuständigen Gerichtsbarkeit abhänge: Wenn nach dem Weltrechtsprinzip jeder Staat derartige Taten aburteilen könne, so bestimme er auch den Strafrahmen; werde hingegen ein internationales Strafgericht geschaffen, so müsse das Problem in diesem Zusammenhang gelöst werden. Letztlich beruht diese unbefriedigende Lösung darauf, daß die Staaten trotz der Aufforderung der Kommission bei Vorlage des vorläufig angenommenen Entwurfs zu dieser Frage nicht Stellung bezogen haben. Nach kontinentaleuropäischem Verständnis des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes muß jedoch auch der zur Zeit der Tatbegehung geltende Strafrahmen feststehen. Sollte auf Grund des vorliegenden Entwurfs eine diplomatische Konferenz einberufen werden, so müßte sie sich mit diesem Problem auseinandersetzen.

Ferner sieht der Entwurf für alle Verbrechen mit Ausnahme dessen der Aggression das Weltrechtsprinzip vor (Art. 8); darüber hinaus statuiert er für den Tatortstaat die Pflicht, Beschuldigte entweder selbst zu verurteilen oder auszuliefern (Art. 9). Für die Strafbarkeit fremder Staatsangehöriger wegen des Verbrechens der Aggression soll allein ein zu schaffendes inter-

nationales Gericht zuständig sein (Art. 8). In Anlehnung an die Statuten der beiden durch den Sicherheitsrat geschaffenen internationalen Strafgerichte hat die ILC Mindestgarantien für ein faires Verfahren in Anlehnung an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aufgenommen. Wichtig ist dabei insbesondere das Verbot der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, sein Recht auf ein Rechtsmittel (Art. 11) sowie das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 12). Dieses wird indes nach den genannten Vorbildern eingeschränkt, um zu verhindern, daß ein innerstaatliches Strafverfahren zum Schutz vor wirksamer Strafverfolgung mißbraucht wird.
Keine Einigung erzielte die Völkerrechtskommission in der Frage, welche Form der Entwurf annehmen soll; diese Entscheidung wird nun von der Generalversammlung zu fällen sein. Es ist zu hoffen, daß der zurückhaltende Ansatz des Entwurfs hinsichtlich der aufgenommenen Straftatbestände und seine inhaltliche Nähe zu den Statuten der bestehenden internationalen Strafgerichte zur Annahme eines internationalen Vertrages führt. Allerdings werden dabei noch zahlreiche Fragen zu klären sein. Ein halbes Jahrhundert nach der Verkündung der Nürnberger Urteile wäre es aber wünschenswert, die Grundsätze des internationalen Strafrechts endlich auch in einem auf Allgemeinverbindlichkeit angelegten völkerrechtlichen Instrument zu kodifizieren. Die so erlangte Rechtsklarheit würde zudem die Tätigkeit internationaler Strafgerichtshöfe erleichtern.

In erster Lesung verabschiedete die ILC die Teile II und III ihres Entwurfs zur *Staatenverantwortlichkeit*. Sie enthalten Regeln über Inhalt, Formen und Ausmaß der Verantwortlichkeit sowie Streitschlichtungsregeln. Der erste Teil (betreffend die Voraussetzungen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit) liegt seit seiner vorläufigen Annahme im Jahre 1980 vor. Auf Grund der Debatte während der 47. Tagung fügte der Redaktionsausschuß in die Kommentierung zu Art. 42 (Reparation) Erläuterungen zu der Bestimmung ein, daß der Umfang des Schadensersatzes ein Volk nicht seiner Existenzgrundlage berauben darf. Er bezeichnete dies unter Verweis auf Art. 1 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als einen allgemein geltenden Rechtsgrundsatz, der Extremfälle wie etwa die Reparationsregelungen in einem Friedensvertrag erfaßt.
Bei der höchst strittigen Frage, ob ein verletzter Staat vor dem Rückgriff auf Gegenmaßnahmen Verhandlungen zum Zwecke der Streitschlichtung anstrengen muß, haben sich die Befürworter dieser Lösung durchgesetzt. Allerdings sieht der Entwurf ausdrücklich vor, daß der verletzte Staat Maßnahmen ergreifen kann, um seine Rechte zu sichern. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn nur ein schnelles Handeln wirksame Gegenmaßnahmen ermöglicht, wie dies etwa beim Einfrieren von Konten der Fall ist. Es bleibt abzuwarten, ob diese Beschränkung der gewohnheitsrechtlich bestehenden Befugnis, zu Gegenmaßnahmen zu greifen, für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen akzeptabel ist. Nach Vorstellung der Kommission sollen diese bis zum Beginn des Jahres 1998 zum Entwurf Stellung nehmen.
Diese Stellungnahmen werden möglicherweise auch zeigen, ob die Einschätzung der Experten richtig war, die Entscheidung über das Vorliegen eines internationalen Staatenverbrechens nicht einem internationalen Organ zu übertragen, sondern jedem Staat selbst zu überlassen. Die Schlichtung des so entstehenden Rechtsstreites muß nicht nach den in Teil III vorgesehenen Regeln erfolgen, sondern wird nach Ansicht der ILC auch in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsrats fallen. Von den auf der vorjährigen Tagung debattierten speziellen Rechtsfolgen eines so besonders schwerwiegenden Völkerrechtsverstoßes im Sinne von Art. 19 des Entwurfs, sind nur einige übernommen worden: So sind Gegenmaßnahmen weder durch die Würde des Verletzerstaates begrenzt noch durch seine unverhältnismäßige Belastung infolge einer Verpflichtung zur Wiederherstellung des Status quo, noch stellt die ernsthafte Gefährdung seiner politischen Unabhängigkeit oder wirtschaftlichen Stabilität eine Grenze dar. Zu Recht betont die ILC allerdings, daß der Erhalt der Existenzgrundlage eines Staates auch in diesem Fall gilt. Für die zweite Lesung des Entwurfs wird der bisherige Berichterstatter, Gaétano Arangio-Ruiz, nicht mehr zur Verfügung stehen, da er auf der Tagung seinen Rücktritt von diesem Amt erklärt hat.

Erneut fehlte die Zeit für eine Debatte über die Berichte des Berichterstatters zum Thema *Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten*, von denen mittlerweile zwölf vorliegen. Um dennoch der Aufforderung der Generalversammlung zur Vorlage eines Entwurfs nachzukommen, beschloß die ILC, der Generalversammlung und den Mitgliedstaaten den Bericht ihrer Arbeitsgruppe mit den vorläufig angenommenen Artikelentwürfen und Kommentaren vorzulegen. Die Kommission erhofft sich davon insbesondere eine Klärung des Anwendungsbereichs der zu erarbeitenden Regeln, der auch nach eineinhalb Jahrzehnten immer noch umstritten ist: Streitig ist, ob lediglich solche Aktivitäten erfaßt sein sollen, die bei objektiver und vorheriger Betrachtung risikobehaftet sind (so die Mehrheit der Arbeitsgruppe), oder auch solche, die einen unvorhersehbaren Schaden verursacht haben. Dabei wird der Begriff des Schadensrisikos variabel definiert: Je höher der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringer braucht seine Wahrscheinlichkeit zu sein. Erneut wurde die Entscheidung darüber verschoben, ob eine Liste der von den Regeln erfaßten Aktivitäten aufgestellt werden soll. Einigkeit besteht aber dahin gehend, daß der Entwurf nur physische Folgen von risikobehafteten Aktivitäten erfaßt; damit sind Umweltbeeinträchtigungen erfaßt, nicht aber beispielsweise die ökonomischen Folgen einer wirtschaftspolitischen Entscheidung. Der Entwurf betont, daß Staaten die Pflicht haben, ein derartiges Schadensrisiko zu verhindern oder zu minimieren. Hierzu enthält Teil II des Entwurfs detaillierte Regeln (Genehmigungserfordernis bei risikobehafteten Tätigkeiten, Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Notifizierung des Vorhabens an die möglicherweise beeinträchtigten Staaten, Informationsaustausch und Pflicht zur Konsultation). Zudem listet er die Faktoren auf, welche bei zwischenstaatlichen Verhandlungen über Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Entsteht dennoch ein Schaden, haftet der Staat, auf dessen Staatsgebiet die schadensverursachende Aktivität unternommen wird. Die Art der erforderlichen Abhilfemaßnahmen und der Umfang eventueller Kompensationszahlungen sind ebenfalls im Verhandlungswege zu ermitteln. Auch hierfür stellt der Entwurf zu berücksichtigende Faktoren auf. Er betont dabei das Prinzip, daß das Opfer nicht den gesamten Schaden tragen dürfe und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beim Zugang von Privatpersonen zu den Zivil- und Verwaltungsgerichten des Verursacherstaates.

Bei dem Thema *Staatennachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen* schloß sich die ILC der Empfehlung ihres Berichterstatters und der auf der 47. Tagung eingesetzten Arbeitsgruppe an, den Fragenkomplex der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen gegenüber dem der Staatszugehörigkeit juristischer Personen vorrangig zu behandeln. Hauptgründe dafür sind menschenrechtliche Erwägungen – die Arbeitsgruppe betonte das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit – und die größere Dringlichkeit, klare Regeln in diesem Bereich aufzustellen. Zu den allgemeinen Prinzipien, die von dem Vorgängerstaat und dem oder den Nachfolgestaaten zu beachten sind, gehören nach Ansicht der Experten neben diesem Recht der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, die Beachtung des Willens der Betroffenen, das Verbot willkürlicher Entziehung der Staatsangehörigkeit und die Möglichkeit gerichtlicher Kontrolle solcher Entscheidungen. Zudem sind während des Zeitraums zwischen der Staatennachfolge und der Festlegung der anwendbaren Staatsangehörigkeitsregeln die grundlegenden Menschenrechte der auf dem betroffenen Gebiet Ansässigen zu beachten; es ist ihnen bei freiwilligem Verzicht auf die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaates die Ausreise zu ermöglichen und nach Möglichkeit zu verhindern, daß Familien auseinandergerissen werden. In einem zweiten Teil sollen spezielle Regeln für einzelne Fallgruppen von Staatennachfolge aufgestellt werden, um den beteiligten Staaten die Verhandlungen zu erleichtern. Auf einen möglichen Inhalt dieser Vorschriften konnten sich die Experten nicht einigen. Nach Vorstellung der ILC sollen diese Regeln innerhalb von maximal zwei Jahren in einem deklaratorischen Instrument niedergelegt werden. Ob die Kommission dieses Thema entsprechend dieser vorläufigen Studie in Angriff nehmen wird, entscheidet die Generalversammlung.

Die Debatte über den zweiten Bericht über Recht und Praxis betreffend *Vorbehalte zu multilateralen Verträgen* wurde auf die kommende Tagung verschoben. Anders als einzelne ILC-Mitglieder und UN-Mitgliedstaaten ist der Berichterstatter der Ansicht, daß vorrangig geklärt werden soll, ob die Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 auf menschenrechtliche Verträge anwendbar sind. Diese Frage ist in jüngster Zeit durch Entscheidungen internationaler Menschenrechtsgremien in die

Diskussion geraten. Insbesondere ist fraglich, ob der normative Charakter solcher Verträge andere Regeln notwendig macht als solche, die auf der Gegenseitigkeit von Verpflichtungen beruhen. Nach Ansicht des Berichterstatters ist die Wiener Konvention hinreichend flexibel, um auch normative Verträge zu erfassen, zumal nur solche Vorbehalte zulässig sind, die mit Ziel und Zweck des Vertrages in Einklang stehen. Er betonte dabei seine Einschätzung, daß Überwachungsgremien – anders als Menschenrechtsgerichtshöfe – nicht das Recht haben, einen Vorbehalt für nichtig zu erklären und den übrigen Rest der Erklärung, mit der ein Staat seiner Bindung an einen menschenrechtlichen Vertrag zugestimmt hat, aufrecht zu erhalten. Mit dem ungewöhnlichen Vorschlag des Berichterstatters, der Generalversammlung einen Resolutionsentwurf vorzulegen, der die Anwendbarkeit der Wiener Vertragsrechtskonvention auf menschenrechtliche Verträge bestätigt, wird sich die ILC erst auf ihrer nächsten Tagung befassen.

Nach Vorschlag der Völkerrechtskommission sollen als neue Themen der diplomatische Schutz, einseitige Akte sowie der Rechtsstatus von Schiffswracks außerhalb staatlicher Jurisdiktion aufgenommen werden. Die ersten beiden Themenvorschläge betreffen wichtige Fragen des Völkerrechts der Gegenwart, die nicht nur der Klärung bedürfen, sondern sich auch für eine Bearbeitung durch das zentrale Rechtsexpertengremium der UN eignen. Auf das dritte, inhaltlich sehr beschränkte Thema hätte jedoch angesichts von Auftrag und Autorität der ILC zugunsten dringlicherer Fragen verzichtet werden sollen. Zu denken wäre hier etwa an Rechtsfragen im Zusammenhang mit den (weltweit zunehmenden) internen Konflikten, insbesondere die Rechtsstellung der nichtstaatlichen Konfliktparteien, ihre Bindung an und Verantwortlichkeit nach Völkerrecht. Bei ihrer künftigen Arbeit will die Völkerrechtskommission verstärkt Arbeitsgruppen einsetzen, den Berichterstattern beratende Gruppen zur Seite stellen und ihre internen Debatten stärker strukturieren, um auf diese Weise ein stärker konzentriertes Arbeiten sicherzustellen.
Da mit Ablauf dieses Jahres die Amtszeit der 34 ILC-Mitglieder endet, wird die 49. Tagung vom 20. Mai bis zum 21. Juli 1997 in Genf in zumindest teilweise neuer Zusammensetzung stattfinden.

Beate Rudolf ❐

Literaturhinweise

Knipping, Franz / Mangoldt, Hans von / Rittberger, Volker (eds./Hrsg.): The United Nations System and its Predecessors. Statutes and Legal Acts / Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer. Satzungen und Rechtsakte

Volume/Band II **Knipping, Franz (ed./Hrsg.): Predecessors of the United Nations. 19th Century and League of Nations / Vorläufer der Vereinten Nationen. 19. Jahrhundert und Völkerbundszeit**

München: Beck 1996
1786 S., 238,- DM

Abgeschlossen ist nunmehr mit dem jetzt vorliegenden Band die so verdienstvolle wie umfassende Textsammlung zu den Vereinten Nationen und ihrer – im weitesten Sinne verstandenen – Vorgeschichte (vgl. die Besprechung des in zwei Teilbänden vorgelegten Bandes I in VN 1/1996 S. 6). Die Quellentexte beginnen mit dem Vertrag der ›Heiligen Allianz‹ vom September 1815; sie sind in einer Originalsprache – für die Zeit vor 1919 teils im Französischen, der bis dahin vorherrschenden Sprache der Diplomatie, danach stets im Englischen – sowie in deutscher Fassung wiedergegeben. Vorangestellt sind ihnen jeweils knappe Erläuterungen des Herausgebers. Für die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg sind beispielsweise die Deutsche Bundesakte, die Internationale Meterkonvention, der Beschluß zur Errichtung des Handelsbüros der Amerikanischen Republiken und das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle dokumentiert.
Der Schwerpunkt des Bandes liegt aus naheliegenden Gründen auf dem System des Völkerbundes. Neben der Satzung und dem Auflösungsbeschluß sowie dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs werden bedeutende Rechtsakte der Organisation wiedergegeben. Dokumente auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes finden sich ebenso wie das Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder der Kriegsächtungspakt, der mit den Namen von Aristide Briand und Frank B. Kellogg verbunden ist.
Überraschende Einblicke in die ganze Breite des internationalen Vertragssystems der Zwischenkriegszeit ermöglichen das ›Abkommen über die Kontrolle des Alkoholhandels in Afrika‹, mit dem dort die »Einfuhr, der Vertrieb, der Verkauf und der Besitz von handelbaren Alkoholika jeder Art« unterbunden werden sollte, sowie das ›Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Weinamtes‹ mit Sitz in Paris. Dessen Zweck war nicht zuletzt, »die wohltätigen Wirkungen des Weins« und »die gesundheitsfördernden Eigenschaften des Weins und seine Bedeutung als Kampfmittel gegen den Alkoholismus« nachzuweisen.

Redaktion ❐

Whittaker, David J.: United Nations in Action

London: UCL Press (University College London) 1995
304 S., 12,95 brit. Pfd.

Der an der Universität im nordenglischen Teesside Politikwissenschaft lehrende David J. Whittaker will mit seinem Buch eine einführende Übersicht über den für den politischen Normalverbraucher nicht immer ganz übersichtlichen Themenbereich Vereinte Nationen geben. Seine Absicht ist es, den Leser dazu »anzuregen, mehr über die Arbeit der Vereinten Nationen erfahren zu wollen, seine Erkenntnisse mit anderen zu diskutieren, zu spekulieren und schließlich zu weiterführender Lektüre zu greifen«.
Um die von ihm anvisierten, als Neulinge in Sachen UN verstandenen Leser nicht zu irritieren, sondern zu animieren, beschränkt sich der Autor bei der Darstellung des Grundsätzlichen, des Historischen und vor allem des Strukturellen auf das absolut notwendige Minimum. Wesen und Probleme der Weltorganisation sollen dem Leser nicht abstrakt, sondern durch die Präsentierung von Analysen (case-studies) ausgewählter konkreter politischer Einzelfälle nahegebracht werden. Breitesten Raum nimmt hierbei die Friedenssicherung (mit den Beispielen Korea, Zypern, »das palästinensische Problem«, Afghanistan und Golf) ein, gefolgt von den Themen Menschenrechte, Kernwaffen (Nichtverbreitung, Tests), neue Staaten und der Darstellung einiger erst nach Gründung der Vereinten Nationen entstandener Problemfelder wie Umwelt, Drogen oder Aids.
Jede der gleichermaßen präzise und anschaulich geschriebenen Studien ist durch eine ›Quick reference page‹ mit einer chronologischen Übersicht und einem Überblick über die wichtigste und die neueste angelsächsische Fachliteratur zum jeweiligen Thema ergänzt. Dem Autor ist eine publikumsnahe und damit nicht nur für Studierende nützliche Einführung gelungen.

Hans Arnold ❐

Hüfner, Klaus / Reuther, Wolfgang (Hrsg.): UNESCO-Handbuch

Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand 1996
354 S., 39,80 DM

Einen umfassenden Einblick in die Arbeit der »Werkstatt UNESCO« ermöglicht dieses anläßlich des fünfzigjährigen Bestehens der für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zuständigen Sonderorganisation der Vereinten Nationen erschienene Handbuch. Mit seiner Hilfe kann sich die interessierte deutschsprachige Leserschaft kundig machen über Funktion, Verdienste und Perspektiven der UNESCO. Vorgelegt wurde es in Zusammenarbeit mit der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen UNESCO-Kommission. Die beiden Herausgeber sind als Zweiter Vizepräsident respektive als Stellvertretender Generalsekretär eng mit der Arbeit der Deutschen UNESCO-Kommission verbunden.
Das mit zahlreichen Abbildungen ansprechend illustrierte Handbuch präsentiert sich als Arbeitsinstrument, als zeitgeschichtliche Orientierungshilfe und als Kompaß in eine noch wenig konturierte Zukunft. Die Vielzahl von Autoren, die alle mit der Arbeit der UNESCO vertraut sind und persönliche Erfahrungen und Hoffnungen in ihre Texte haben einfließen lassen, gewährleistet Praxisnähe und – quasi als Spiegel-